

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Amtsblatt für die Amtshauptmannschaft, das Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit „Illustriertem Unterhaltungsblatt“.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 299

Dienstag den 24. Dezember 1918 abends

84. Jahrgang

Verordnung

Aber die Ersetzung der Amtsdauer der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Einschätzungskommissionen für die Staatseinkommensteuer über den Ablauf der Wahlperiode 1917/1918 hinaus; vom 17. Dezember 1918.

§ 1. Für alle Orte, in denen infolge der Auflösung von Organen der Gemeindeverwaltung die Neuwahl der von den aufgelösten Organen der Gemeindeverwaltung nach § 27 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 (S. u. B. Bl. S. 562) zu wählenden Mitglieder der Einschätzungskommission und ihrer Stellvertreter auf die Jahre 1919 und 1920 noch nicht oder noch nicht vollständig vollzogen ist und bis zum Beginn der Einschätzung für das Steuerjahr 1919 nicht vollzogen werden kann, wird die Amtsdauer der bisherigen, auf die Wahlperiode 1917/18 gewählten Mitglieder der Einschätzungskommissionen und ihrer Stellvertreter über den Ablauf dieser Wahlperiode hinaus auf das Steuerjahr 1919 bis zu dem Zeitpunkt erstreckt, in dem von den neu gewählten Organen der Gemeindeverwaltung die ihnen obliegende Wahl der Mitglieder der Einschätzungskommissionen und ihrer Stellvertreter auf die Wahlperiode 1919/1920, soweit sie noch aussteht, gesetzmäßig und vollständig vorgenommen worden ist.

§ 2. Die Gemeindebehörden derjenigen Orte, auf welche die Voraussetzungen in § 1 zutreffen, haben der Bezirkssteuerbehörde die ihnen obliegende Kenntnis zu geben und die bisherigen Mitglieder der Einschätzungskommissionen und ihre Stellvertreter sofort über die Fortdauer ihres Amtes als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Einschätzungskommission zu unterrichten.

Gesamtministerium.

Die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung

für den 28. Wahlkreis (bisherige Sächsische Reichstagswahlkreise 1—9) finden am 19. Januar 1919 statt.

In dem 28. Wahlkreise sind 12 Abgeordnete zur Nationalversammlung zu wählen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens einem Jahre Deutsche sind. Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben und weder entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen, noch infolge rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

Die Wahlvorschläge zur Nationalversammlung, zu deren Einreichung hiermit aufgefördert wird, müssen bis spätestens am 4. Januar 1919 bei dem Unterzeichneten eingereicht sein. Bis spätestens am 12. Januar 1919 kann die Verbindung mehrerer Wahlvorschläge übereinstimmend von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten schriftlich erklärt werden.

Der Tag der Auslegung der Wählerlisten ist auf den 30. Dezember 1918 festgelegt worden, worauf die mit der Ausfertigung und Auslegung der Wählerlisten befahten Behörden hiermit ausdrücklich hingewiesen werden. Die Befolgung der Vorschriften in § 3 Absatz 2 der Wahlordnung über die Auslegung der Wählerlisten wird den Beteiligten hierdurch noch besonders zur Pflicht gemacht.

Beisitzer des Wahlschusses sind:

- a. Vorsitzender der Ortskrankenkasse Julius Frähdorf
 - b. Professor Dr. Friedrich Schäfer
 - c. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Hermann Witkmaad
 - d. Oberlandesgerichtsrat Dr. Richard Wünschmann
- in Dresden,

Stellvertreter der Beisitzer sind:

- a. Lehrer Max Claus
 - b. Landgerichtsrat Werner Thiel
- in Dresden,

Schriftführer ist: Amtsgerichtsrat Lauber.

Gleichzeitig erlaube ich sämtliche Amtshauptmannschaften, Stadträte und Bürgermeister des Wahlkreises, mir gemäß § 9 Absatz 2 der Wahlordnung über die Abgrenzung der Stimmbezirke, soweit dies noch nicht geschehen, unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Für die Beschaffenheit und den Inhalt der Wahlvorschläge gelten die nachstehenden unter ○ abgedruckten Vorschriften.

Dresden, am 22. Dezember 1918.

Der Wahlkommissar.
Dr. Heerloh.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 im Wahlkreis zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein.

Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Abgeordnete im Wahlkreise zu wählen sind. Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen.

In demselben Wahlkreise darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden. Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag. Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören.

In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Ruf- und Familiennamen aufgeführt und ihr Name oder Beruf sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden,

daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihrer Wohnung beifügen. Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag sind außer den Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber Bescheinigungen der Gemeindebehörden vorzulegen, daß die Unterzeichner in die Wahlliste aufgenommen worden sind. Die Gemeindebehörden haben solche Bescheinigungen auf Antrag unverzüglich gebührenfrei auszustellen.

In jedem Vorschlage soll ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlschusse zur Rücknahme des Wahlvorschlages sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden.

Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher. Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.

Der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlage an erster Stelle genannt ist, dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlages.

Fleischer-Kundenlisten.

Die Anmeldungen zu den Fleischer-Kundenlisten sind bis zum 28. Dezember 1918 unter Abgabe der Kundenausweise zu bewirken.

Die Kundenlisten und die Ausweise hierzu sind von den Gemeindebehörden geprüft spätestens bis zum 30. Dezember 1918 hierher einzusenden.

Kinder unter 6 Jahren sind in den Ausweisen zur Kundenliste besonders anzuführen und in Abteilung II der Kundenliste A (zur Hälfte zu befreiende Personen) aufzunehmen.

Für vorübergehend anwesende Personen dürfen keine Ausweise zum Eintrag in die Kundenliste ausgestellt werden.

Bei Hausanschaltungen sind sofort die Fleischmarken und die Kundenausweise zur Abänderung bei der Ortsbehörde abzugeben.

Dippoldiswalde, den 23. Dezember 1918.

Der Kommunalverband.

Stadtverordnetenwahlen.

Die nach der Bekanntmachung des Gesamtministeriums vom 28. November 1918 vorzunehmenden Wahlen von Stadtverordneten für die Stadt Dippoldiswalde finden Sonntag, den 26. Januar 1919

statt. Einzelheiten werden noch bekannt gegeben.

Zum Wahlkommissar ist Bürgermeister Dr. Hornig bestimmt worden.

Die Stadt Dippoldiswalde wird zum Zwecke der Stimmabgabe in 2 Stimmbezirke geteilt. Zum 1. Stimmbezirk gehören die Häuser Ortslisten-Nr. 1—200 Abt. A, zum 2. Stimmbezirk die Häuser Ortslisten-Nr. 201—316 Abt. A und Nr. 1—112 Abt. B. Die getrennt nach den einzelnen Stimmbezirken angelegten Wählerlisten liegen vom

Sonnabend, den 28. Dezember 1918

auf die Dauer von acht Tagen, d. i. bis Sonnabend, den 4. Januar 1919 einschließlich während der Stunden 9—12 Uhr vormittags und 3—6 Uhr nachmittags, an den Sonnabenden von 9—3 Uhr im Rathaus, Zimmer Nr. 8 öffentlich aus.

Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerlisten sind bei Verlust des Einspruchsrechts binnen acht Tagen nach dem Beginn der Auslegung beim Stadtrat schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise zu begründen. Diese Frist hat keine Geltung für solche Stimmberechtigten, die nach deren Ablauf, aber vor dem Tage des Abschlusses der Wählerlisten in der Stadt ihren wesentlichen Wohnsitz nehmen; solche Personen dürfen Einsprüche noch bis zum Abschluß der Wählerlisten anbringen.

Wird der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet, so entscheidet über ihn der Stadtrat. Die Entscheidung muß binnen 3 Wochen nach dem Beginn der Auslegung erfolgt und den Beteiligten bekannt gegeben sein.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist können Stimmberechtigten in die Wählerliste — abgesehen von dem vorstehends erläuterten Fall — nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche aufgenommen werden.

Am 22. Tage nach dem Beginn der Auslegung sind die Wählerlisten von der Ortsbehörde unterschrieben abzuschließen.

Nach dem Abschluß der Wählerlisten ist eine weitere Aufnahme von Wählern untersagt.

Ausnahmsweise sind von der Ortsbehörde Nachträge zur Wählerliste hinsichtlich solcher stimmberechtigter Kriegsteilnehmer aufzustellen und dem Wahlvorsteher zuzusenden, die infolge der Demobilisierung nachweislich ohne eigenes Verschulden erst nach dem Abschluß der Wählerlisten in die Heimat zurückgekehrt sind bez. in der Gemeinde ihren wesentlichen Wohnsitz genommen haben. 24 Stunden vor Beginn der Wahl werden diese Nachträge abgeschlossen.

Nur die in die Wählerlisten aufgenommenen Stimmberechtigten sind zur Ausübung der Wahl berechtigt.

Dippoldiswalde, am 23. Dezember 1918.

Der Stadtrat.

Sitzung des Stadtrates zu Dippoldiswalde

am 21. Dezember 1918.

1. Kenntnis genommen wird von a) der Niederschrift über die letzte Sitzung der Stadtverordneten, b) einem

Dankschreiben des Vorstandes des hiesigen Abertzeuvereins anlässlich der von den hiesigen Körperschaften bewilligten Beihilfe für das Kinderheim Georgensfeld, c) der Einladung zur Weihnachtsbescherung im hiesigen Wettin-

stift. II. Beschlossen wird, a) dem auf Veranlassung der Kreishauptmannschaft geänderten Ortsgesetz über die vorläufige Wahl von Stadtverordneten für Dippoldiswalde gemäß dem vorliegenden Entwurfe zuzustimmen, b) unter